

(2) Bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten und 1955 noch Zuschüsse aus dem Gewinn anderer Betriebe bzw. aus dem Staatshaushalt erhalten, gilt als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Planes der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben,
- b) die Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

(3) In den Betrieben des volkseigenen Handels gilt als Voraussetzung für die Zuführungen zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Warenumsatzplanes,
- b) die Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) die Erfüllung des Gewinnplanes.

(4) Bei Betrieben des volkseigenen Handels, die planmäßig mit Verlust arbeiten und 1955 noch Zuschüsse aus dem Gewinn anderer Betriebe bzw. aus dem Staatshaushalt erhalten, gilt als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds:

- a) die Erfüllung des Warenumsatzplanes,
- b) die Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
- c) die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

(5) Bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen werden keinerlei Begründungen für Nichterfüllung anerkannt. Eine Ausnahme davon bilden lediglich im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Lohn-erhöhungen, Preisveränderungen).

§ 4

Höhe der Zuführungen

(1) Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 beträgt die Zuführung zum Direktorfonds 4 % des geplanten Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Warenproduktion, das heißt bei einer 105 %igen Erfüllung der Warenproduktion: 4 % von 105 % des geplanten Lohnfonds.

(2) Erfüllt der Betrieb alle oder auch nur eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht, so beträgt die Zuführung zum Direktorfonds nur IVa % des geplanten Lohnfonds. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen, Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä., sowie der Aufwendungen des Erfindungs- und Vorschlagswesens zu sichern.

(3) In den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben sowie den VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüros wird ein Direktorfonds in Höhe von IV $\frac{1}{2}$ % des geplanten Lohnfonds gebildet. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über weitere Zuführungen zum Direktorfonds finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

(4) Bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 sind dem Direktorfonds zusätzlich 60 bzw. 45 % des überplanmäßig erarbeiteten Gewinnes bzw. der erarbeiteten Überschreitung des im Plan vor-

gesehenen Verlustes zuzuführen. Die Festlegung des Prozentsatzes erfolgt entsprechend der Eingruppierung der Betriebe in die Musterprämientabelle A oder B der Prämienverordnung. Überplanmäßige Gewinne bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes, die nicht auf eigene Anstrengung des Betriebes zurückzuführen sind, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden.

§ 5

Gewinne aus der Massenbedarfsgüterproduktion

(1) Bei Betrieben mit Massenbedarfsgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven sind die Nettogewinne dieser Produktion dem Direktorfonds zuzuführen, um die Aktivität zur Erhöhung der Massenbedarfsgüterproduktion zu steigern.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüterproduktion sind in erster Linie zur Weiterentwicklung dieser Produktion und zur Verbesserung der Fertigung selbst, für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität dieser Produktion, zur Erweiterung des Sortiments sowie zur Prämierung der an der Produktion von Massenbedarfsgütern beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden.

§ 6

Begrenzung der Höhe der Zuführungen

Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds für das Planjahr dürfen die Höhe von $5\frac{1}{2}$ % des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung des Planes der Warenproduktion nicht übersteigen.

§ 7

Vornahme der Zuführungen

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von IV $\frac{1}{2}$ % des geplanten Lohnfonds erfolgen monatlich und können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die Zuführung des Restbetrages bis zur Höhe von 4 % erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne in Höhe von 75 % des errechneten Betrages, während 25 % zurückgestellt werden, bis am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne erfüllt sind. Diese je Quartal vorzunehmenden Zuführungen können nur dann erfolgen, wenn die Pläne vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Die Zuführung von 75 % des errechneten Betrages ist endgültig.

(3) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 können vierteljährlich unter Zugrundelegung der bis zum Abrechnungsstichtag erzielten Ergebnisse erfolgen. Von den zugeführten Beträgen können 50 % im Laufe des Planjahres in Anspruch genommen werden.

(4) Die endgültige Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds wird auf Grund der Jahresabrechnung bestimmt.

§ 8

Kontenmäßige Erfassung der Zuführungen

(1) Für den Direktorfonds ist bei der Deutschen Notenbank ein Sonderbankkonto zu führen. Diesem Konto sind alle Zuführungen zum Direktorfonds unverzüglich zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto entnommen.